



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber	Marc Kalbermatter und Laetitia Heinzmann-Bellwald, PS/GC, Stefanie Zimmermann, Die Mitte Oberwallis und Jens Blatter, CSPO
Gegenstand	Schaffung von APH-Plätzen im Gebäude des aktuellen Spitals Visp
Datum	16/09/2022
Nummer	2022.09.382

Im Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 sind die Aufgaben der verschiedenen Einrichtungen zur Umsetzung der Politik bezüglich der Langzeitpflege definiert. Die Planung des Bedarfs obliegt dem Kanton (Art. 12), während die Umsetzung den Gemeinden obliegt (Art. 16).

Was die Planung angeht, wird der Bericht über die Planung der Langzeitpflege für die Jahre 2023-2025 demnächst in Vernehmlassung gegeben. Darin vorgesehen sind einige neue Langzeitbetten für die Region Oberwallis. Die Daten für den darauffolgenden Planungszeitraum sind noch nicht bekannt.

Um den Prozess der Umnutzung des Spitals Visp anzustossen, hat der Staatsrat 2016 eine Arbeitsgruppe ernannt, die aus Vertretern des Kantons, der Gemeinden, des Spitals Wallis, des sozialmedizinischen Zentrums Oberwallis sowie der Oberwalliser Ärztesgesellschaft besteht. Infolge einer Machbarkeitsstudie, in der eine komplette Umnutzung des Spitalstandorts Visp vorgeschlagen wurde, hat der Staatsrat am 13. März 2019 vorgeschlagen, den Spitalstandort Visp für eine Gesamtsumme von CHF 11.9 Mio. an die Gemeinde Visp oder einen Gemeindeverband der Region zu verkaufen. Das Verkaufsangebot beruhte grundsätzlich darauf, dass mehr als die Hälfte des Standorts für ein APH bestimmt sein würde. Für diese Zweckbestimmung, die eine stationäre Gesundheitstätigkeit weiterführen würde, hat der Kanton beschlossen, die gleichen Grundsätze anzuwenden wie beim Transfer der Spitalinfrastrukturen der Gemeinden an den Kanton im Jahr 2007, d.h. den für das APH bestimmten Teil zu seinem Restwert von ungefähr CHF 1 Mio. zu übertragen (Wert am 31.12.2024). Zudem würde der Kanton wie für andere APH-Projekte die anerkannten Renovationskosten in Höhe von 30 % subventionieren.

In Erwägung der Grundsätze des Gesetzes über die Langzeitpflege und der oben genannten Aspekte ist der Staatsrat der Ansicht, dass er seine Rolle erfüllt hat, und kann sich aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber den anderen Gemeinden und APH des Kantons nicht darüber hinaus engagieren. Das für die Gesundheit zuständige Departement hat der Gemeinde Visp bis Ende 2023 Zeit gegeben, um ein Umnutzungsprojekt vorzuschlagen und zum Verkaufsangebot des Kantons Stellung zu nehmen.

Wie aus den Antworten auf die Postulate 2021.12.493 und 2021.12.528 hervorgeht, laufen im Wallis bereits verschiedene Massnahmen hinsichtlich der Umsetzung der Initiative «Für eine starke Pflege». Der Kanton verfügt über die notwendigen Gesetzesgrundlagen, um eine Ausbildungsoffensive zu starten. Die Gesundheitsinstitutionen sind angehalten, gemäss den vom Kanton festgelegten Zielen Praktikums- und Lehrstellen zur Verfügung zu stellen. Sie werden entsprechend entschädigt. Es wird auch mit der Hochschule für Gesundheit der HES-SO Valais-Wallis zusammengearbeitet, um das Weiterbildungs- und Umschulungsangebot auszubauen, die Ausbildung zu fördern, das Image des Berufs zu verbessern, den Eintritt in die Arbeitswelt zu erleichtern und Karrierepläne zu entwickeln. Infolge des Postulats 2021.05.160, in dem ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Gesundheitsbereich gefordert wird, ist eine Kommission eingesetzt worden, um die Machbarkeit eines GAV für den

Langzeitpflegesektor in unserem Kanton und anschliessend eines GAV für den gesamten Gesundheitsbereich zu untersuchen.

Auswirkungen Administration: zu diesem Zeitpunkt keine zusätzlichen Auswirkungen

Auswirkungen Finanzen: zu diesem Zeitpunkt keine zusätzlichen Auswirkungen

Auswirkungen Personal (VZÄ): zu diesem Zeitpunkt keine zusätzlichen Auswirkungen

Auswirkungen NFA: zu diesem Zeitpunkt keine zusätzlichen Auswirkungen

Ort, Datum Sitten, den 22.11.2022